



Worum geht es?

Gibt es manchmal Situationen, in denen Sie sich große Sorgen um ein Kind oder Jugendlichen machen? Denken Sie, dass es schlecht behandelt oder vernachlässigt wird? Erfährt es vielleicht (sexuelle) Gewalt oder erlebt häusliche Gewalt?

Vieles ist in solchen Situationen oftmals noch unklar.

Ihre Aufgabe nach dem Bundeskinderschutzgesetz sind:

- sich mit Ihrem Team kollegial zu beraten
- eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen
- die Eltern in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen
- das Kind oder den Jugendlichen altersentsprechend
- in die Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen
- Eltern geeignete Unterstützungsangebote machen und zur Annahme der Hilfen zu motivieren

Bei der Gefährdungseinschätzung und dem weiteren Vorgehen haben Sie die Pflicht (SGB VIII § 8a Abs.4) bzw. haben Sie den Anspruch (§ 4 KKG), sich durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beraten zu lassen.

Der Soziale Dienst für Familien der Stadt Ulm und der Allgemeine Soziale Dienst des Landratsamt Alb-Donau-Kreis ist zuständig, wenn es Eltern trotz Ihrer Unterstützung nicht gelingt eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen abzuwenden.

Wo finden Sie eine IEF-Beratung?

Caritas Ulm-Alb-Donau

Psychologische Familien- und Lebensberatung
Spielmannsgasse 6, 89077 Ulm
Telefon: 0731 4034216 0
pfl@caritas-ulm-alb-donau.de

Evangelischer Diakonie Verband Ulm/Alb-Donau

Psychologische Beratungsstelle
Grüner Hof 3, 89073 Ulm
Telefon: 0731-1538-400
psychberatungsstelle@kirche-diakonie-ulm.de

Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm

Psychologische Beratungsstelle
Olgastraße 125, 8903 Ulm
Telefon: 0731 28042
info@kinderschutzbund-ulm.de

Stadt Ulm

Jugendberatungsstelle ab 14 Jahren
Herrenkellergasse 1, 89073 Ulm
Telefon: 0731 161 5450
jbs@ulm.de



Die Beratung durch die
Insoweit erfahrenen Fachkraft
ist kostenfrei.

Herausgegeben von:

Stadt Ulm, Abteilung Soziales, Landratsamt Alb-Donau-Kreis,
Abteilung Soziale Dienste, Familienhilfe
Fotos: elements.envato.com / seventyfourimages, dolgachov, irinapavlova1
www.ulm.de / 06/2023

Kinderschutz und Kindeswohl

Beratung durch eine Insoweit

erfahrene Fachkraft bei Verdacht

auf Kindeswohlgefährdung gemäß

§§ 8a, 8b SGB VIII sowie § 4 KKG



Bei einer akuten Gefährdung sind Sie verpflichtet umgehend den Sozialen Dienst für Familien oder der Kinderschutzstelle der Stadt Ulm oder den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu informieren. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort der Familie.



Wer kann die anonymisierte Beratung in Anspruch nehmen?

Alle Personen, die beruflich oder ehrenamtlich Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und den Verdacht haben, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet sein könnte:

- Erzieher*innen
- Lehrer*innen
- Familienhelfer*innen
- Hebammen
- Ärzt*innen
- Logopäd*innen
- Psychotherapeut*innen
- Ehrenamtliche in den Vereinen
- und viele andere

Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG).

Wie läuft eine anonymisierte Beratung ab?

Die Insoweit erfahrene Fachkraft (IEF) berät Sie, ob ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Sie

- lässt sich die Situation des Kindes und der Familie anonym schildern
- erfragt Risikofaktoren, Schutzfaktoren und gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung
- erkennt gemeinsam mit Ihnen noch fehlende Informationen
- bringt Hypothesen in den Austausch ein
- überlegt mit Ihnen das weitere Vorgehen
- informiert Sie über Hilfe- und Unterstützungsangebote
- überlegt mit Ihnen, wie die Einbeziehung des Jugendamtes gelingt ohne den Schutz des Kindes in Frage zu stellen

Die IEF-Beratung kann von Ihnen im weiteren Hilfeprozess immer wieder angefragt werden.

Wichtig für Sie ...

Die Insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt Sie ...

- die Situation des Kindes und der Familie und besser zu verstehen
- Risikofaktoren, Schutzfaktoren und gewichtige Anhaltspunkte zu erfassen und abzuwägen
- Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung zu prüfen und zu beurteilen
- dem Kind und der Familie Hilfe anzubieten
- Sicherheit und Klarheit im Handeln zu bekommen

Was bleibt weiterhin in Ihrer Verantwortung?

- die Fallverantwortung bleibt immer bei der meldenden fallzuständigen Fachkraft
- die Dokumentationspflicht
- die Entscheidung, welche Schritte nach der Beratung unternommen werden, um die Gefährdung abzuwenden
- mit den Eltern über die vermutete Kindeswohlgefährdung zu sprechen, falls der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird
- die weitere Entwicklung des Kindes zu beobachten und evtl. erneut eine IEF-Beratung in Anspruch zu nehmen
- wenn erforderlich eine Meldung an den Sozialen Dienst für Familie zu machen
- sich bei Bedarf Unterstützung in Form von Supervision, Beratung bzw. Schulung zu holen